

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 31/2012

Bekanntmachung der Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sowie der Grundsätze der Entgeltabrechnung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Kreises Steinburg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) werden die Höhe der vereinbarten Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sowie die vereinbarten Grundsätze der Entgeltberechnung wie folgt bekannt gemacht:

Benutzungsentgelte

(1) Der Träger des Rettungsdienstes und die Kostenträger vereinbaren auf Grundlage der Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 24.08.2011 für den Rettungsdienst im Kreis Steinburg Gesamtkosten in folgender Höhe:

- Kalenderjahr 2010 (IST-Kosten) Blatt A 1 lfd.-Nr. 70 **5.939.186,16 EUR**
- Kalenderjahr 2011 (Plan-Kosten) Blatt A 1 lfd.-Nr. 70 **5.785.602,41 EUR**
- Kalenderjahr 2012 (Plan-Kosten) Blatt A 1 lfd. Nr. 70 **6.376.184,54 EUR**

Die voraussichtliche Unterdeckung aus den Vorjahren zum 31.12.2010 in Höhe von 694.030,12 EUR soll im Jahr 2012 ausgeglichen werden.

Es wird von folgenden jährlichen entgeltfähigen Einsatzzahlen auf Basis der Ist-Zahlen aus dem Jahr 2010 ausgegangen:

Rettungstransport (RTW)	5.440 Einsätze	66.530 km
Krankentransport (KTW)	9.158 Einsätze	144.845 km
Notarzteinsatzfahrzeug Notarzt (NEF)	einschließlich 2.241 Einsätze	

(2) Die auf die jeweiligen Entgeltarten (RTW, NEF, KTW) entfallenden Kosten werden auf das Pauschal- und Kilometerentgelt wie folgt verteilt:

- RTW 91 % Pauschalentgelt 9 % Kilometerentgelt
- KTW 73 % Pauschalentgelt 27 % Kilometerentgelt.
- NEF 100 % Pauschalentgelt 0 % Kilometerentgelt

Als Beförderungskilometer wird die (gesamte) Beförderungsstrecke zugrunde gelegt.

(3) Um die vorhandene Unterdeckung aus den Vorjahren auszugleichen, werden die Benutzungsentgelte ab **01. Jan. 2012** wie folgt vereinbart:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	840,37	6,80
KTW	90,58	2,12
NEF	286,31	0,00
KTW-Fernfahrten		1,50

(4) Als Krankentransport-Fernfahrten gelten Beförderungen über 100 km. Hierfür wird ein Kilometerentgelt in Höhe von 1,50 EUR für die gesamte Beförderungsstrecke vereinbart.

Grundsätze der Entgeltberechnung

(1) Der Notarzteinsatz wird im Rendezvoussystem durchgeführt. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen auf dem RTW ausrücken, dann ist nur die Abrechnung des vereinbarten Entgeltes für die Notfallrettung (RTW) möglich. Verlegungsfahrten (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Das Kilometerentgelt wird nach den gefahrenen Kilometern vom Einsatzort bis zur Ablieferung des Patienten berechnet.

(2) Die Leistungen gemäß § 60 SGB V sind unselbständige Nebenleistungen zu einer Hauptleistung der Krankenkasse, sie setzen immer den Transport des Versicherten von oder zu einer von der Krankenkasse getragenen Maßnahme voraus. Die Vergütungspflicht der Krankenkassen erstreckt sich auf den Personenkreis, der in der gesetzlichen Krankenkasse versichert ist und keinen vorrangigen Leistungsanspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geltend machen kann.

Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurück zu geben.

(3) Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung vor Ort), so ist der Einsatz eines NEF abzurechnen.

(4) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung (Vordruckvereinbarung lt. Muster 4 -) durchgeführt werden, ausgenommen bei Notfalleinsätzen; hier soll diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden. Bei Notfallrettungstransporten ohne Notarzt-Beteiligung kann in Einzelfällen eine ärztliche unterschriebene „Bestätigung einer Krankenförderung“ als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Bei Notfallrettungstransporten mit Patientenübergabe an Kliniken und Krankenhäusern in anderen Bundesländern oder benachbarter Staaten werden die dort üblichen Dokumentationen für die Abrechnung akzeptiert.

(5) Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: Notfall disponiert (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung vorgefunden wird) oder Krankentransport disponiert (d.h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustandes).

(6) Alle in den Absätzen 1 bis 3 nicht beschriebenen Einsätze werden in den Gesamtkosten (§ 4 Abs. 1) berücksichtigt, jedoch nicht gesondert abgerechnet.

25524 Itzehoe, den 04.05.2012

Kreis Steinburg
Der Landrat
- Ordnungsamt -
Dr. Dr. Jens Kullik